



Bildquelle: ©pkproject - stock.adobe.com

Guten Tag, liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

bevor Sie in gewohnter Weise von uns fachlich auf dem Laufenden gehalten werden, möchten wir Sie bitten, mit uns inne zu halten.

Plötzlich und unerwartet erreichte uns im Oktober 2020 die Nachricht, dass unser geschätzter Kollege und Autor dieser Kundenzeitschrift, Herr Horst Uhl am 27. Oktober 2020 aus dem Leben geschieden ist. Er war in unserem Unternehmen ein engagierter, zuverlässiger und stets offener Dozent, den wir als hilfsbereiten Kollegen / Menschen schätzen gelernt haben. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir, das gesamte Team der TÜV Seminare Saarland werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

So fällt es uns auch nicht leicht, von solch einem traurigen Ereignis den roten Faden wieder aufzunehmen und Ihnen in gewohnter Weise mit dem fachlichen Weitblick des erfahrenen Kollegen unsere erste Ausführung 2021 der VTFK aktuell zu präsentieren.

Zumal Sie in der Position einer Verantwortlichen Person / Führungskraft zurzeit noch die Herausforderung der Pandemie / SARS-CoV-2 im privaten Bereich, aber besonders die Verantwortung im betrieblichen Bereich auch noch „begrenzt“ mittragen müssen und hier auch wahrscheinlich die ein oder andere Erfahrung gemacht haben.

In dieser Ausgabe möchte ich Ihnen, auch wenn es für Sie schon ein leidiges Thema ist, weitere Informationen sowie Arbeitshilfen dazu vermitteln. Aber auch Neues und Aktuelles aus dem Regelwerk sowie Themen aus dem betrieblichen Alltag haben wir für Sie „kurz, knapp und informativ“ aufbereitet.

Viel Spaß beim Weiterlesen wünscht Ihr

Carsten Pieper
Fachbereichsleiter
Arbeitssicherheit
TÜV Saarland Bildung +
Consulting GmbH



Arbeitsschutz ist gleich Gesundheitsschutz

Neue Aufgaben der Führungskräfte während der Pandemie?

S.2

SARS-CoV-2-Regelwerk und dessen Auswirkungen auf den betrieblichen Arbeitsschutz

S.2

Die Auswirkungen der Änderungen in der BetrSichV beim Verwenden von Arbeitsmitteln

S.3

Fortschritt der Technischen Regeln

S.3

Das Lagern von Gefahrstoffen nach der neuen TRGS 510

S.4

Arbeitsschutz Digital hier der Umgang mit Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen

S.4

Arbeitsschutz ist gleich Gesundheitsschutz

Gibt es dadurch neue Aufgaben für die Führungskräfte während der Pandemie?

Ja und Nein

Ziel im Arbeitsschutz ist es und war es schon immer, die Gesundheit der Beschäftigten im Zusammenhang mit der Arbeit nicht nur vor den alltäglichen Gefährdungen und Belastungen, sondern auch durch Sonderregelungen gerade in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie durch ergänzende Maßnahmen des Arbeitsschutzes wirkungsvoll zu schützen.

Dies schließt den Gesundheitsschutz mit ein. Einige zusätzliche Aufgaben erläutern wir Ihnen auf dieser Seite.

Gilt die Verbindlichkeit dieser Regelwerke auch für meine Arbeits- und Gesundheitsschutzberater, wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) und Arbeits- / Betriebsmediziner (BA)?

Und auch dies ist mit einem klaren JA zu beantworten, denn die Ärztin oder der Arzt im Sinne des § 7 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV).

Für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist dies selbsterklärend, da sie die internen und / oder externen Experten / Berater des Unternehmers in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sind.

Konkretisiert werden diese Anforderungen in den jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Branchen-BGs, der DGUV Vorschrift 2.

Was bedeutet dies für meinen betrieblichen Alltag?

Das grundlegende Arbeitsschutzmodell in Ihrem Unternehmen bleibt bestehen, muss aber der neuen Herausforderung zum Gesundheitsschutz aller Beteiligten überprüft und angepasst werden.

Was verlangt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkret von Ihnen?

(1) Der Arbeitgeber hat vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefähr-

dingsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Im Klartext: All Ihre vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen (GBU) müssen und mussten vorrangig der neuen Arbeitssituation angepasst werden.

(2) Der Arbeitgeber soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen.

Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie- oder Krisenstäbe.

Mit diesen beiden grundlegenden Forderungen verlangt der Gesetzgeber aktives und zeitnahes Tun. D. h., Sie müssen seit letztem Sommer alle betroffenen Dokumente (GBUs) überprüft, aktualisiert und deren neuen Schutzmaßnahmen getestet haben! Und dies nachweislich!

Der Gesetzgeber machte aber schon 2020 deutlich, dass zur weiteren Orientierung, was geeignete Maßnahmen sein können, insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden können.

Nutzen Sie diesen Hinweis?

Haben Sie Mustervorlagen heruntergeladen?

Ergänzend wurde im Januar 2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft gesetzt, die nun auf Grund der doch zum Teil zugespitzten Lage, bestimmte Maßnahmen verschärfte. Diese wurde bis zum 30.04. verlängert.

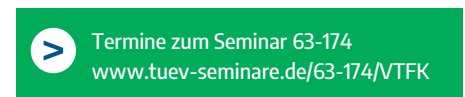
So wurden die Arbeitgeber (§2 Ziffer4) verpflichtet, den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Einige Arbeitsschutzbehörden der Länder nahmen hierzu stichprobenartig entsprechende Unternehmen unter die Lupe und verhängten auch Bußgelder, da dies laut Corona-VO der Länder als Tatbestand / Verstoß gilt.

Nach § 3 (1) hat auch der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Absatz 1 und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Hier ist zu erkennen, dass die genannten SARS-CoV-2-Regelwerke seit 2020 zu unserem neuen und ständigen Begleiter geworden sind.

Fortsetzung folgt



SARS-CoV-2-Regelwerk und dessen Auswirkungen auf den betrieblichen Arbeitsschutz

Die Herausforderungen an alle betrieblichen Verantwortlichen steigen, je länger und intensiver die Pandemie anhält. Doch was sind konkret diese „speziellen“ Zusatzaufgaben durch die Vorgaben des BMAS in Form

- der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards,
- der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und
- der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung?

Und was bewirken diese in Bezug auf den betrieblichen Alltag?

Die Bundesregierung, hier stellvertretend über das BMAS, hat auf Grundlage des neuen Infektionsschutzgesetzes konkretisierende Regel-

werke erlassen, um den Unternehmen während einer (der) Pandemie weitere Vorgaben zu ergänzenden Schutzmaßnahmen zu machen.

Ist die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel rechtsverbindlich?

Ja; denn sie beschreibt seit August 2020 und der aktuellen Änderung zum Februar 2021 den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die der Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Nummer 3 ArbSchG während der Epidemie berücksichtigen muss.

EXPERTENWISSEN

NEU für Sie: Thementag Gefährdungsbeurteilungen und Thementag Verantwortung im Arbeitsschutz

www.tuev-seminare.de/weiterbildung/fachtagungen

Die Auswirkungen der Änderungen in der BetrSichV (03/2019) beim Verwenden von Arbeitsmitteln

Seit dem 8. Mai 2019 haben wir nach 2015 und 2017 wieder eine angepasste neue Fassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), was auch zur Folge hatte, dass die Konkretisierungen in dem Technischen Regelwerk ebenfalls angepasst wurden.

Und dies hat natürlich Auswirkungen auf Ihre vorhandene Vorgehensweise und Dokumentation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Für das eine Unternehmen mehr, für das andere weniger.

Nachfolgend möchten wir Sie kurz-knapp-prägnant mit den wichtigsten Änderungen der „neuen“ BetrSichV vertraut machen.



Bildquelle: @beermedia.de - Fotolia

Fortschritt der Technischen Regeln

Durch die seit Anfang 2020 herrschende Pandemie und die zeitweiligen Lock-downs kamen auch die jeweiligen Fachausschüsse ins Stocken und in Verzug.

So waren als einziger noch der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) aktiv und haben für ihre Bereiche entsprechend neue oder angepasste Regeln veröffentlicht.

Ende 2020 traten dann auch die anderen Ausschüsse zusammen und stellten einen Fahrplan für 2021 auf.

Beim Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS), der auch für die Technischen Regeln Elektromagnetische Felder (TREMf) zuständig ist sowie dem Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) wurden bisher Projektskizzen veröffentlicht, die beschreiben, welche Regeln in naher Zukunft angepasst werden.

Was hat sich seit Mai 2019 in der BetrSichV oder in der Struktur der TRBS geändert?

Folgende Änderungen / Anpassungen gibt es in der novellierten BetrSichV:

- Anpassung an die Änderungen der CLP-Verordnung durch VO (EU) 2016/918
- Klarstellungen und Berichtigungen der BetrSichV; hier Stichworte Überprüfung, Kontrolle, Grundpflichten der Arbeitgeber etc.
- Sonderregelungen für Prüfungen bestimmter Druckanlagen

Bei den Klarstellungen und Korrekturen sind insbesondere zu erwähnen:

Es gibt nun eine saubere und klare Unterscheidung sowie Vorgehen zwischen Prüfung und Überprüfung bzw. Kontrolle.

Der Begriff »wirksam« wurde durch »geeignet und funktionsfähig« ausgetauscht und konkretisiert.

Die zur Prüfung befähigte Person (ZPbP) überprüft auch die Festlegung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfung und passt diese ggf. an.

Bei den technischen Maßnahmen werden zukünftig deren Eignung sowie Funktionsfähigkeit und bei den organisatorischen Maßnahmen nur die Eignung geprüft.

So sind deren Sitzungsprotokolle bzw. aktueller Stand zu den ASR der ArbStättV auf der Homepage der baua, z. B. unter

<https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ASTA/Aktuelles.html>

und der aktuelle Stand zu den TRBS/BekBS/ EmpfBS der BetrSichV unter

<https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABS/Aktuelles.html>

einzusehen, um sich vorab ein Bild zu machen, welche Veränderungen durch ausstehende Technische Regeln kommen werden, die dann wiederum entsprechende Auswirkungen auf Ihre Gefährdungsbeurteilungen haben.

Zu erwähnen sind die beiden Sitzungen des AfAMed 2020, die sich schwerpunktmäßig natürlich mit SARS-CoV-2 beschäftigten und auch folgende wichtige betriebliche Themen erläuterten:

Personenbezogene Maßnahmen bleiben unberührt, da sie auch nach der neuen BetrSichV nur zur Verringerung des akzeptablen Restrisikos eingesetzt werden dürfen, d. h. wenn alle vorhergehenden Schutzmaßnahmen das Schutzziel nicht ausreichend abdecken.


Konkret sind die Neuerungen in den begleitenden Technischen Regeln (TRBS) zu erkennen.

Siehe:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html>

Denn zur Beschreibung der Aufgaben der „Zur Prüfung befähigten Person“ wurden die dazu geltenden und wichtigsten Technischen Regeln, hier die TRBS 1201, Teil 1 und Teil 4 2019 geändert sowie die TRBS 1203, in der die Anforderungen zur Prüfung der Explosionsgefährdungen herausgenommen wurden und nun nur noch in der BetrSichV Anhang 2 ABSCHNITT 3 zu finden sind.

Weiterhin sind die Querverweise in den jeweiligen Schriften zu beachten, denn MERKE: Es sind nie nur ein § oder ein Dokument zu beachten!

 Termine zum Seminar 05-861
www.tuev-seminare.de/05-861/VTFK

- Betriebsärztliche Aufgaben im Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie (Stellungnahme),
- Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten",
- Mitarbeit an der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel,
- Positionspapier des AfAMed beim BMAS, zu COVID-19-Impfungen

Binden Sie daher aktuell noch mehr Ihre Berater zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ein und fordern Sie ein regelmäßiges Update der aktuell zu beachtenden Rechtslage ein.

 Termine zum Seminar 05-876
www.tuev-seminare.de/05-876/VTFK

Kennen Sie schon unseren Newsletter?

Sichern Sie sich jetzt mit Ihrer Anmeldung zum Newsletter satte 3 % Rabatt auf Ihre nächste Buchung!

www.tuev-seminare.de/newsletter/

Das Lagern von Gefahrstoffen nach der neuen TRGS 510

Die TRGS 510 definiert und konkretisiert den Stand der Technik für die Lagerung von Gefahrstoffen nach GefStoffV.

Sie fasst alle relevanten Anforderungen an die Lagerung in ortsbeweglichen Behältnissen zusammen.

Die TRGS 509 ist für die flüssigen und festen Gefahrstoffe ebenfalls 2020 angepasst worden und wird in der nächsten VTFK@aktuell behandelt.

Was ist jetzt neu?

- Neue Gliederung und formelle Anpassungen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP))
- Neue Mengenschwellen – Anpassung / Ergänzung Tabelle 1 zur Anwendung der Abschnitte 5 bis 13
- Lagerung in Sicherheitsschränken – Erfüllung der Anforderungen (Abschn. 5 - 13) für alle Gefahrstoffe
- Zusammenlagerung (Abschnitt 13) – Neue Mengenschwellen
- Anlage wird zu Anhang
- Vereinfachung der Zusammenlagerung anhand einem Fließschema (Zuordnung Lagerklassen) im neuen Anhang 2
- Klare und einfache Formulierungen

So ist leider nur eine Kurzbeschreibung der Änderungen in dieser sehr komplexen Technischen Regel möglich und wird daher 1:1 aus den Hinweisen der aktuellen TRGS 510 entnommen und wie folgt dargestellt:

Auszug Kap. 11 (Seite 38/39):
(3) Werden Druckgaskartuschen oder Aerosolpackungen in Sicherheitsschränken gemäß An-

TRGS 510 - Seite 54 von 54 (Fassung 16.02.2021)

Hinweise zu den wesentlichen Änderungen der TRGS 510

- Ergänzung des Anwendungsbereichs um das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen.
- Anpassung und Ergänzung von Tabelle 1 zur Anwendung der Abschnitte 5 bis 13; insbesondere für Gase, Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen, oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe, entzündbare Feststoffe, selbstzersetzliche Gefahrstoffe, pyrophore Flüssigkeiten und Feststoffe, selbstentzündfähige Gefahrstoffe und desensibilisierte explosive Gefahrstoffe.
- Streichung aller Verweise auf alle Einstufungen nach der Stoffrichtlinie 67/548/EWG.
- Zusammenfassung der Regelungen zu Zugangsbeschränkungen in Abschnitt 4.3.
- Ergänzung von Anforderungen an die Zugangsbeschränkung in Industrieparks in Abschnitt 4.3.
- Verschiebung der Anforderungen für die Lagerung im Lager in einen eigenen Abschnitt 5.
- Der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 7 und der bisherige Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 13, so dass die Nummerierungen der gefahrstoffspezifischen Abschnitte beibehalten werden.
- Eröffnung der Möglichkeit zur Erfüllung der Anforderungen der Abschnitte 5 bis 13 durch Lagerung in Sicherheitsschränken für alle Gefahrstoffe; die entsprechenden Regelungen finden sich am Anfang der jeweiligen Abschnitte.
- Die Anforderungen an die Zusammenlagerung gemäß Abschnitt 13 gelten erst, wenn auch im Lager gelagert werden muss.
- Die Bezeichnungen der Lagerklassen wurden aus der Zusammenlagerungstabelle in Abschnitt 13 gestrichen, um die korrekte Zuordnung der Lagerklassen, die nur basierend auf dem Fließschema in Anhang 2 erfolgen soll, zu fördern.
- Anlage 1 wurde gestrichen; die noch nicht im Hauptteil abgedeckten Aspekte dieser Anlage wurden in Form von Schutzmaßnahmen in den Hauptteil überführt.
- Anlage 2 wurde gestrichen.
- Anlage 3 ist jetzt Anhang 1.
- Anlage 4 ist jetzt Anhang 2.
- Anlage 5 wurde in Abschnitt 12 integriert.
- Anlage 6 wurde gestrichen; ein Hinweis zu Chloraten und Perchloraten wurde in Abschnitt 13.4 ergänzt.
- Insgesamt erfolgte eine gründliche Überarbeitung mit dem Ziel möglichst klarer und einfacher Formulierungen; dabei wurden auch die zahlreichen Hinweise von Anwendern an die Geschäftsführung des AGS berücksichtigt.

Quelle:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-510.html>

hang 1 gelagert, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts 11 als erfüllt. Alternativ können Druckgaskartuschen oder Aerosolpackungen auch in Sicherheitsschränken der Feuerwiderstandsklasse G90 gemäß DIN EN 14470-2 gelagert werden.

Dabei sind auch die Anforderungen an die Lüftung gemäß DIN EN 14470-2 sowie die vom Hersteller mitzuliefernden Informationen zu beachten.


Auszug Anhang 1

A.1.1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang konkretisiert die Anforderungen der Abschnitte 4, 5 und 12 bei der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken. Weitere Konkretisierungen finden sich auch im Beispiel 2.11.2 der Beispielsammlung zur DGUV Regel 113-001 (ExSchutz-RL).

(2) Dieser Anhang gilt auch für andere flüssige Gefahrstoffe, die keine entzündbaren Flüssigkeiten sind, für feste Gefahrstoffe sowie für Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen.

Daher sind alle eingelagerten Stoffe in Ihren Sicherheitsschränken auf regelkonforme Lagerung zu überprüfen!

 Termine zum Seminar 03-121
www.tuev-seminare.de/03-121/ VTFK

Arbeitsschutz DIGITAL Umgang mit Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen

Ist Ihr Unternehmen im Bereich der Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Unterweisungen digitalisiert und vernetzt?

Auch wenn viele Unternehmer diese Fragen nicht komplett mit einem JA beantworten können, verlässt sich schon ein Großteil der Unternehmen und hier besonders die Verantwortlichen Personen (FÜK) auf das digitale elektronische Abbild zu den geforderten GBUs und ihren Workflows.

Ist dies aber alles regelkonform und ausreichend?

Auch hier ist eine klare Aussage mit JA oder NEIN nicht möglich, da es davon abhängt, wie individuell jeder die Grunddaten eingibt, pflegt und vor allem betriebspezifisch verfasst und verknüpft. Denn wenn jedes auf dem Markt existierende System Ihnen garantiert, alle zu beachtenden Rechtsvorgaben zeitnah zu beachten

und zu integrieren, dann sind Sie auf dem richtigen Weg.

Was der Gesetzgeber aber mit jeder Novellierung der Arbeitsschutzverordnungen klar beschreibt, ist, dass Sie alle Dokumente elektronisch verwalten, beschreiben und ablegen dürfen.

Ausnahmen sind Standorte, an denen der Zugriff auf wichtige Dokumente von vor Ort befindlichen Anlagen erforderlich ist, um sicher zu arbeiten oder umfassende technische Informationen abzurufen.

Wie wird das mit digitalen Betriebsanweisungen und Unterweisungen gesehen?

Das Regelwerk zum Erstellen, Vermitteln, Aushängen und Einsehen von Betriebsanweisungen jeglicher Art erwähnt hier kein vorgegebenes Format. Es beschreibt in den meisten Verordnungen und technischem Regelwerk, dass Betriebsanweisungen „in verständlicher Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu

stellen“ sind! Die TRGS 555 verwendet hier die Begrifflichkeiten „...eine schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird und sie ist an geeigneter Stelle an der Arbeitsstätte - möglichst in Arbeitsplatznähe - zugänglich zu machen.“

Dies lässt Platz zur freien Interpretation.

Wichtig ist hier immer, dass Sie bei der Weiterentwicklung der Digitalisierung nie aus den Augen verlieren dürfen, dass es hierzu immer eine saubere Begründung geben sollte, warum Sie komplett auf „Papier“ verzichten sowie einen Plan B, wenn das System ausfällt, also auch hier die entsprechend geeigneten Redundanzen beibehalten.

Der Grundsatz der Durchführung von „mündlichen“ Unterweisungen besteht weiterhin, Hinweise, wie es die DGUV Regel 100-001 in Kap. 2.3 Seite 26 aber macht, sollten beachtet werden.

UMLAUF



- Abt. Arbeitssicherheit
- Abt. Umweltschutz
- Abt. Instandsetzung
- Abt. Elektro
- Abt. Brandschutz
- Umlauf

Verantwortlich für den Inhalt: Carsten Pieper
Fachgebietsleiter Arbeitssicherheit,
TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH
vtfk-aktuell@tuev-seminare.de, Tel. 0 68 97 / 5 06 - 5 14